

Es gilt das gesprochene Wort

12.068 Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen. Volksinitiative

Ausführungen von Regierungsrat Christian Wanner, Präsident FDK,
Anhörung WAK-N, 21. Januar 2013, Parlamentsgebäude, Bern

Seit dem 1. Januar 2011 können Eltern für die Fremdbetreuung ihrer Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bei der direkten Bundessteuer die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von Fr. 10'100.-- pro Jahr zum Abzug bringen. Die Kantone sind ebenfalls verpflichtet, Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern zum Abzug zuzulassen, wobei die maximale Höhe des Abzugs von den Kantonen festzulegen ist. Einheitlich ist die Altersgrenze auf das 14. Altersjahr festgelegt. Die Volksinitiative der SVP will nun Art. 129 Abs. 4 BV mit einer Bestimmung ergänzen, wonach Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, für die Kinderbetreuung ein mindestens gleich hoher Steuerabzug gewährt werden müsse, wie Eltern, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen.

Mit der Einführung des Fremdbetreuungsabzugs wurde die steuerliche Benachteiligung der Eltern behoben, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen, um damit ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu erzielen. Wer die Kinder selbst betreut, hat keinen externen Aufwand für die Betreuung während der beruflichen Abwesenheit. Die Selbstbetreuung der Kinder schränkt zwar die Erwerbsmöglichkeit des einen Elternteils unter Umständen ein, führt aber damit auch nicht zu einem höheren steuerbaren Familieneinkommen. Der Verzicht auf Einkommenserzielung wird steuerlich nicht erfasst, ansonsten müsste auch demjenigen, der zu Gunsten von mehr Freizeit auf eine Erwerbstätigkeit teilweise verzichtet, ein hypothetisches Einkommen aufgerechnet werden. Auf diese negativen steuerrechtlichen Auswirkungen der Volksinitiative, die auch von der bundesrätlichen Botschaft geteilt werden, wird Prof. Cavelti noch vertieft eingehen.

Als weiteren Punkt gilt es einmal mehr zu betonen, dass Steuern voraussetzungslos geschuldete Abgaben sind. Das Steuerrecht soll im Grundsatz keine ausserfiskalischen Zwecke verfolgen. Die Finanzdirektorenkonferenz ist sich zwar bewusst, dass dieser Grundsatz immer wieder durchbrochen wird, auch durch Vorlagen des Bundes, welche mittels steuerlicher Anreize oder Belastungen ein bestimmtes Verhalten des Bürgers erzwingen möchten. Von einer kohärenten und gradlinigen Steuerpolitik im Dienste des Fiskalzweckes kann heute kaum mehr die Rede sein. Es muss indessen vermieden werden, dass bei jeder Gelegenheit unter Berufung auf verschiedenste politische Anliegen das Steuerrecht als Lenkungsvehikel missbraucht wird. Den Kinderlasten soll deshalb ausserhalb des Steuersystems Rechnung getragen werden.

Nebst diesen prinzipiellen Überlegungen ist zudem im Falle der Annahme der Volksinitiative von erheblichen finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte auszugehen. Bei der direkten Bundessteuer ergeben sich bei der Umsetzung der Initiative unter der Annahme eines Pauschalabzugs in der Höhe des heutigen Höchstabzugs für die Kosten der Fremdbetreuung von CHF 10'100 gemäss Botschaft Mindereinnahmen von rund CHF 390 Mio. pro Jahr. Eine Umfrage bei den FDK-Mitgliedern, deren Ergebnis Ihnen in Ihren Unterlagen zur Verfügung steht, ergab geschätzte Einnahmehausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern in der Höhe von rund CHF 1 Mrd. Diese erheblichen Auswirkungen wurden unter den identischen Annahmen der Botschaft geschätzt. Jene Kantone, welche heute einen Fremdbetreuungsabzug kennen, sollten ihrer Ausfallschätzung einen Pauschalabzug für die Eigenbetreuung in Höhe ihres heutigen, maximalen Fremdbetreuungsabzugs sowie den Ersatz des maximalen durch einen pauschalen Fremdbetreuungsabzug zu Grunde legen. Die Initiative würde faktisch zu einer Erhöhung der Kinderabzüge im Umfang des heute maximalen Fremdbetreuungsabzugs führen, da im Falle der Annahme der Volksinitiative nicht mehr zwischen Fremd- und Eigenbetreuung unterschieden wird und auch nicht mehr die möglicherweise geringeren effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden, sondern nur noch der pauschale Höchstbetrag. Eine Reduktion dieser Einnahmehausfälle setzte die Kürzung der heute geltenden Fremdbetreuungsabzüge voraus. Der Kanton Schwyz, der im Zeitpunkt unserer Umfrage noch keinen Abzug kannte, hat für seine Ausfallschätzung den Fremdbetreuungsabzug der direkten Bundessteuer unterstellt. Nur jene Kantone, die bereits einen identischen Eigenbetreuungsabzug kennen (Kantone ZG und VS) haben keine Einnahmehausfälle zu erwarten.

Die FDK-Plenarversammlung sprach sich am 21. September 2012 gegen die Familieninitiative aus. Wir beantragen Ihnen deshalb, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die Initiative abzulehnen.